

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2025)

zum Thema:

Persönliche Vorsprachen während des Einbürgerungsverfahrens

und **Antwort** vom 13. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 014

vom 30. September 2025

über Persönliche Vorsprachen während des Einbürgerungsverfahrens

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Fällen und in welcher Form erfolgen persönliche Vorsprachen beim Landesamt für Einwanderung (LEA) für die Einbürgerung?

Zu 1.:

Beim Landesamt für Einwanderung (LEA) findet vor jeder Einbürgerung eine persönliche Vorsprache statt. Die Einbürgerungsbewerbenden werden dazu eingeladen, wenn im Ergebnis der Prüfung anhand der Antragsangaben, der eingereichten Unterlagen, der beigezogenen Akten und Behördenauskünfte alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Rahmen der persönlichen Vorsprache findet insbesondere eine nochmalige Verifizierung der Identität anhand der zum Termin mitzubringenden Ausweispapiere und der weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen einschließlich der nachgewiesenen Sprachkenntnisse statt.

Die Einbürgerungsbewerbenden erklären gegenüber den Mitarbeitenden die gemäß dem Staatsangehörigkeitsgesetz vorgesehene Loyalitätserklärung und das erforderliche

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges und bestätigen diese Erklärung durch eigenhändige Unterschrift.

Vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erklären die Einbürgerungsbewerbenden feierlich, das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu achten und alles zu unterlassen, was ihr schaden könnte.

2. Die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zum StAG betonen: „Es muss zur Gewissheit der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass das von Kenntnis getragene Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht. Der Antragsteller muss den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben.“¹

Inwieweit erfolgte und erfolgt im Rahmen des neuen zentralisierten Verfahrens beim Termin für die Übergabe der Einbürgerungsurkunde eine Befragung insbesondere zu den Inhalten des abzugebenden Bekenntnisses – § 10 (1) StAG?

Zu 2.:

Eine Befragung der Einbürgerungsbewerbenden ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch nicht veranlasst. Sofern sich im Verfahren Anhaltspunkte aus der Ausländerakte, den Sicherheitsüberprüfungen oder dem Verhalten und Angaben der Antragstellenden ergeben, dass ein Bekenntnis oder eine abgegebene Erklärung nicht glaubhaft ist, wird dem nachgegangen und die Einbürgerung zurückgestellt.

3. In welcher Form werden Antragsteller über den Inhalt der Bekenntniserklärung informiert?

Zu 3.:

Im Rahmen der Antragstellung werden Einbürgerungsbewerbende ausdrücklich auf den Inhalt des in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG verankerten Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, den an gleicher Stelle festgeschriebenen Inhalt der sog. Loyalitätserklärung und den Inhalt des in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG vorgesehenen Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der

¹ Nr. 10, Rn. 17.

Führung eines Angriffskrieges hingewiesen und müssen die Kenntnisnahme der Inhalte aktiv ausdrücklich bestätigen. Zum Einbürgerungstermin werden die genannten Bekenntnisse den Einbürgerungsbewerbenden erneut vorgelegt. Durch eigenhändige Unterschrift bestätigen die Einbürgerungsbewerbenden, dass sie den Inhalten der Bekenntnisse zustimmen.

4. In seinem kürzlichen Rundschreiben erklärt das Bundesministerium des Innern: „Die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1a StAG abzugebenden Bekenntnisse wären als gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen entwertet und im Ergebnis wirkungslos, wenn Antragsteller nicht im Rahmen einer persönlichen Vorsprache dazu befragt würden, was sie gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde erklären.“² Mit dem Schreiben wurden auch die Anwendungshinweise geändert: Zur Überprüfung der Wahrhaftigkeit des abzugebenden Bekenntnisses „soll im Einbürgerungsverfahren grundsätzlich eine persönliche Vorsprache erfolgen und mit dem Antragsteller ein Gespräch geführt werden“³.
5. Hat Berlin das Verfahren daher inzwischen entsprechend umgestellt? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt erfolgen die persönlichen Gespräche?

Zu 4. und 5.:

Das Rundschreiben des BMI und die damit geänderten Anwendungshinweise sind rechtlich nicht verbindlich, eine anlasslose Prüfung der Gesinnung wäre ohne gesetzliche Grundlage diskriminierend und unzulässig (vgl. Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 20.02.2025, 4 A 114/24, Rn. 62 ff). Für eine Umstellung der dargestellten Verfahrensweise besteht auch keine Veranlassung. Das persönliche Gespräch findet im LEA nach umfassender Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen zum Einbürgerungstermin statt, ein weiteres Gespräch im Vorfeld ist weder gesetzlich geboten noch erforderlich und würde den Prozess zu Lasten der Anspruchsberechtigten unnötig verzögern.

6. In dem Schreiben stellt das Bundesinnenministerium auch klar: „Aus der Digitalisierung von Einbürgerungsverfahren folgt aber nicht, dass materiell-rechtliche Standards verringert werden oder sich die Prüftiefe zu den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. Ausschlussgründen reduziert.“⁴

Wie nimmt der Senat zu dieser insbesondere auf das Berliner Verfahren bezogenen Aussage Stellung?

Zu 6.:

Die Digitalisierung trägt dem Gedanken einer modernen Dienstleistungsorientierung der öffentlichen Verwaltung Rechnung und verbessert den Service für die Antragstellenden.

² Rundschreiben des BMI an die für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständigen obersten Landesbehörden, 18.08.2025, 3.

³ Ebd., 5.

⁴ Ebd., 4.

Zugleich erhöht sich damit die Effizienz des behördlichen Verfahrens. Eine Verringerung der materiell-rechtlichen Standards oder eine Reduzierung der Prüftiefe geht damit jedoch nicht einher. Die Digitalisierung bietet vielmehr ein deutliches Mehr an Sicherheit, weil die digital arbeitende Einbürgerungsstelle zur Prüfung unmittelbar Zugriff auf die ebenfalls digital geführte Ausländerakte hat. So können Widersprüche in den Aussagen, versuchte Manipulationen von Unterlagen und Dokumenten, Arbeitsverträgen oder Integrationstests im Zweifel schnell erkannt werden. Anders als bei analogen Verfahren erfolgen die erforderlichen Anfragen bei den Sicherheitsbehörden und beim Bundeszentralregister anhand aller bekannten Alias-Daten digital. Eintragungen über Strafverfahren werden in der Ausländerakte abgeglichen und mit den Ermittlungsbehörden geklärt. So können Übertragungsfehler oder Manipulationen vermieden und belastbare Auskünfte zügig eingeholt werden.

7. a) Unterzieht das LEA eingereichte Sprachzertifikate angesichts des jüngst öffentlich bekannt gewordenen systematischen Betrugs mit gefälschten Nachweisen einer erneuten Prüfung? Wie viele Fälle gefälschter Dokumente und insbesondere Sprachzertifikate gab es seit Einführung des zentralisierten Einbürgerungsverfahrens?

b) Wie viele Anzeigen hat das LEA wegen gefälschter Urkunden in Einbürgerungsverfahren sowie auch in anderen ausländerrechtlichen Verfahren, zusammen mit dem LAF, 2024 und 2025 gestellt?

Zu 7.a.) und b.):

Wenn dem LEA im Einzelfall bekannt wird, dass Anhaltspunkte für gefälschte oder unrichtige Sprachzertifikate vorliegen, wird diesen unverzüglich nachgegangen; werden diese erst nach der Einbürgerung bekannt, wird die Rücknahme der Einbürgerung geprüft. Fälle von gefälschten Dokumenten und diesbezüglichen Strafanzeigen sind im LEA und im LAF in dem erfragten Zeitraum statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 13.10.2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport